

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.2012

Geschäftszahl

2010/05/0076

Rechtssatz

Der Begriff "Stiegenhaus" im Sinne des § 81 Abs. 6 Wr BauO bezeichnet einen Gebäudeteil, der der vertikalen Erschließung mehrerer Geschosse dient. Für die Annahme, dass ein "Treppenhaus" bzw. "Stiegenhaus" im Sinne des § 81 Abs. 6 Wr BauO "jedenfalls nicht der Verbindung einzelner Geschosse einer Wohnung dienen" könne, finden sich im Gesetz sowie in der bisherigen Judikatur hingegen keine Anhaltspunkte. Das hat sinngemäß für einen Stiegenaufgang auf ein begehbares Flachdach zu gelten.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2010/05/0078